ERNST MASTE

Die Republik der Nachbarn

Die Nachbarschaft und der Staatsgedanke Artur Mahraums

1957

WALLTOR-VERLAG KARL BRÜCKEL KG., GIESSEN

II. Die Nachbarschaft

Alles kommt darauf an, die Nation zu gewöhnen, selbst ihre Geschäfte zu betreiben, durch Bildung zweckmäßiger Kommunitäts-, Provinzial- und Staatsverfassungen, und nicht ihre wichtigsten Angelegenheiten besoldeten Mietlingen zu überlassen. Wie dieses unter gegebenen Verhältnissen zu erreichen, das ist das aufzulösende Problem.

Freiherr vom Stein

Lokale Freiheiten, die die ständige Bemühung der Bürger verursachen, die Liebe ihrer Nachbarn und Nächsten zu erwerben, führen die Menschen zur Gemeinschaft und zwingen sie, sich trotz der trennenden Instinkte gegenseitig zu helfen.

Alexis de Tocqueville

Soll das Land nicht an auswärtige Horden verloren gehen, müssen wir in der gesamten westlichen Welt die Kraft, Gemeinden aufzubauen, wieder entdecken.

Eugen Rosenstock-Huessy

1. Grundriß der Nachbarschaft

Eine Nachbarschaft umfaßt die Männer und Frauen in einem zusammenhängenden, begrenzten Wohnviertel, das etwa fünfhundert Wahlberechtigte beherbergt. Ihr gehören also, legt man städtische Verhältnisse zugrunde, die Bewohner einiger Straßen oder Straßenabschnitte oder Häuserblocks an. Der Anstoß zur Gründung ist dabei vielleicht von wenigen Menschen oder gar nur einem einzelnen ausgegangen. Die Nachbarschaft erhält weder Rechtsform noch Satzung; sie ist kein Verein und kennt keine Mitgliederlisten und keine Beiträge.

Die Nachbarn haben sich weder bei der Gründung, noch zu einem späteren Zeitpunkt, auf ein Programm zu verpflichten. Es wird nicht nach ihrer politischen Einstellung und nicht nach ihrem Glaubensbekenntnis gefragt. Auch ihr Beruf und ihre Vermögensverhältnisse spielen keine Rolle. Ob Mann oder Frau, alt oder jung, unbemittelt oder wohlhabend, Eingesessener oder Flüchtling, evangelisch oder katholisch, früheres oder jetziges Parteimitglied oder politisch neutral: jeder, der Nachbar ist, ist willkommen. Man kommt vielleicht einmal im Monat zusammen. Hat jemand keine Lust, zu erscheinen, so bleibt er zu Hause; keiner nimmt es ihm übel und wenn er das nächste Mal mitmacht, freut man sich um so mehr. Propaganda wird wenig geschätzt. Da dennoch einige Unkosten entstehen, sammelt man in einen Hut oder einen Teller.

Die Nachbarn wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher, auch wohl zwei oder mehr Beisitzer. Die Tätigkeit des Vorstehers oder Sprechers ist nicht etwa die des seinerzeitigen „Blockleiters". Er hat nämlich nicht von „oben" kommende Befehle auszuführen, noch weniger die Stimmungen und Gesinnungen abzuhorchen. Soweit es sich um die Verbindung mit „oben" handelt, ist es seine Hauptaufgabe, von „unten" kommende Wünsche, Anregungen und Anfragen dorthin weiterzugeben. Auch hat der Gewählte, ob Vorsteher oder Beisitzer, nicht die Stellung

des Abgeordneten, der mit erfolgter Wahl fest im Sattel sitzt. Er ist jederzeit „abwählbar". Paßt er den Nachbarn nicht, oder finden sie einen Besseren, so wird die Wahl rückgängig gemacht. In der neugegründeten Nachbarschaft sollte die erste Wahl nur für eine Anlauffrist, etwa ein Vierteljahr, gelten.

Im Kreise der Nachbarn spricht man in erster Linie über das, was sie alle berührt. Für die Stände und Berufe, die Sonderinteressen und Spezialneigungen, sind ja Verbände, Geschäftsstellen und Fachorgane längst vorhanden. Was merkwürdigerweise fehlt, ist die „Ortsgruppe der Staatsbürgerschaft" als eine klassenlose Gemeinschaft, und gerade das soll die Nachbarschaft werden. In ihr finden sich nicht die Liberalen oder die Sozialisten zusammen, nicht die Gläubigen oder die Freidenker, nicht die Arbeiter oder die Akademiker, nicht die Taubenzüchter oder die Handballer, nicht die Postbeamten oder die Bombengeschädigten. Vereint sind, ohne Rücksicht auf alle Unterschiede, Interessen und Liebhabereien, die Nachbarn, das sind die mehr oder weniger zufälligen Bewohner eines Stadt- oder Ortsbezirkes. Da sitzt der Zeitungsbote neben dem Studienrat, der Toto-Enthusiast neben dem Briefmarkensammler, die Kriegerwitwe neben dem Konditor von der Ecke. Man spricht etwa darüber, ob der Obus nicht im Stadtviertel halten könnte, ob die Straßenbeleuchtung nicht zu verbessern sei und für den Friedrich-Schulze-Platz nicht ein Parkverbot ratsam wäre, oder warum auf dem Schulhof das Regenwasser so schlecht ablaufe. Möglicherweise kommt eine Eingabe an die Stadtverwaltung zustande, die der Nachbarschaftsvorsteher, um sie mündlich zu erläutern, selbst überreichen wird. Vielleicht wird der Herr Stadtbaurat zu der nächsten Zusammenkunft gebeten, weil man erfahren möchte, wie er und seine Mitarbeiter sich die Bebauung des Geländes südlich der Mozartstraße vorstellen.

Bei alledem wollen und werden die Nachbarschaften den kommunalen und anderen Dienststellen die Arbeit nicht erschweren, sondern erleichtern. In ihren Befugnissen völlig unangetastet bleiben die gewählten Gemeindevertretungen. Die meisten ihrer Mitglieder dürften die Möglichkeit, die Stimme der Bevölkerung, das ist doch ihrer Wählerschaft, jederzeit zu vernehmen, ebenso begrüßen, wie ein einsichtiger Bürgermeister oder Behördenleiter.

Soweit das Wesen der Nachbarschaft in einigen Grundzügen. Klar umrissen ist es in einem Flugblatt:

„Die Nachbarschaften stellen den freien Zusammenschluß von Bürgern je eines räumlich begrenzten, überschaubaren Wohnbezirkes dar. Sie sind kein Verein, führen keine Mitgliederlisten und erheben keine Beiträge. In der Nachbarschaft haben jeder wahlberechtigte Mann und jede wahlberechtigte Frau ihren Platz, ganz gleich, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen oder nicht. Die Nachbarschaft umfaßt also alle wahlberechtigten Einwohner ihres Bezirks ohne Ansehen der Person oder von Parteizugehörigkeit, Besitz oder dergleichen.

In der Nachbarschaft sollen jeder Mann und jede Frau die Möglichkeit haben, gemeinsam mit den Nachbarn zu allen Fragen, die die Gesamtheit der Bürger oder das ganze Volk angehen, Stellung zu nehmen.

Diese nachbarlichen Gemeinschaften sind parteipolitisch, bekenntnismäßig und hinsichtlich der wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen neutral. Sie stellen das, was allen gemeinsam ist, bewußt in den Vordergrund ihrer Arbeit.

Die Nachbarschaften betrachten es als ihre besondere Aufgabe, die kommunalpolitischen Geschehnisse ihres Stadtbezirks aufmerksam zu beobachten und von Fall zu Fall zu ihnen Stellung zu nehmen. Dabei ist es ihr Bestreben, mit den gewählten Stadtvertretern und den Behördenleitern in gutem Einvernehmen zusammenzuarbeiten. Ihre Kritik wird nicht von Gehässigkeit, Mißtrauen und parteipolitischer Voreingenommenheit ausgehen, sondern von dem Willen, durch Mitarbeit den gesunden Menschenverstand des einzelnen Staatsbürgers zur Geltung zu bringen. Dort, wo die Nachbarschaften bei gesunder Kritik auf Verständnislosigkeit der verantwortlichen Stellen oder Ablehnung durch diese stoßen, werden sie sich aller zulässigen Mittel bedienen, um dem echten Volkswillen Gehör und Anerkennung zu verschaffen.

Die Nachbarschaften kennen keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Vertriebenen, zwischen Besitzenden und Besitzlosen. In ihnen hat die Aussage desjenigen das meiste Gewicht, der die brauchbarsten Vorschläge zur Abhilfe eines Notstandes zu machen hat.

Der Nachbarschaftsvorsteher und seine beiden Beisitzer, unter denen ein Flüchtling und eine Frau sein sollen, werden in freier Wahl aus der Mitte der Nachbarn gewählt. Sie sind jederzeit durch den Willen der Mehrheit ihrer Nachbarn abwählbar, sobald sie das in sie gesetzte Vertrauen verloren haben.

Die Zusammenfassung dieser aus dem Volke unmittelbar gewählten und von seinem Vertrauen getragenen Vertreter einer Stadt oder Gemeinde stellt die berufenen Sprecher des Volkes in allen Angelegenheiten dar, die über den Rahmen der einzelnen Nachbarschaft hinausgehen.

Die Nachbarschaft ist eine echt demokratische Einrichtung, die ergänzend neben die Parteien tritt und die Aufgaben übernimmt, die eine Partei ihrem Wesen nach nicht erfüllen kann. Die Einrichtung der Nachbarschaft ist die Form der Demokratie, die dem deutschen Wesen am besten entspricht"[1].

In der Nachbarschaft tritt das die Menschen Trennende in den Hintergrund und es wird offenbar, daß – was anderwärts zuweilen nicht mehr gesehen wird – es nicht nur das Trennende gibt. In diesem Kreise ist der Einzelne willkommen einfach als Nachbar, als Mitmensch, den man hier nicht nach Rang oder Stand, nach Einkommen oder Vermögen, nach Meinung oder Weltanschauung, einschätzt oder auf Grund eines Merkmales dieser Kategorien überhaupt erst zuläßt.

Mindestens ebenso bedeutsam ist, daß in dem begrenzten Kreise, in dem die Menschen einander kennen oder doch nach und nach kennenlernen, die unheimlichen Gesetze ausgeschaltet sind, denen die Masse unterliegt. Die Vermassung, die längst als eines der entscheidenden Übel unserer Zeit erkannt ist, wird gewiß nicht durch Rückblicke, Klagen und Belehrungen rückgängig gemacht. Die Verfechter des Nachbarschaftsgedankens rufen zur Tat auf, nämlich zur Aufgliederung der Masse durch die Schaffung kleiner Gemeinschaften. Sie wollen den Einzelmenschen in einen übersehbaren Kreis hineinführen und gedenken damit menschliche Werte, die zuvor zu verkümmern drohten, ans Licht zu heben und fruchtbar zu machen. Sie erwarten, daß in einem solchen Kreise, wird in ihm ein gewisser Grad interpersonaler Verbundenheit erreicht, am Ende nur die Menschen sich durchsetzen, die Achtung verdienen, und daß mit diesen Redlichkeit und Gemeinsinn, gesunder Menschenverstand und Sachlichkeit, sich durchsetzen. Zu Wort, und schließlich zu dem berechtigten Selbstgefühl des freien Gemeinde- und Staatsbürgers, soll der anständige „kleine Mann" kommen, der kaum ein Meister der gepflegten Rede ist und dem im üblichen Organisationswesen vorherrschenden Routinier gegenüber nur

zu oft resigniert oder verärgert schweigt. Die Kritik um der Kritik willen aber soll verpönt sein.

Und wo zuvor die Menschen als isolierte, beziehungslose Atome dem Staate und seinen Institutionen, oder auch nur der größeren Gemeinde, gegenüberstanden, soll je eine Gemeinschaft freier Genossen in eine echte Mitträgerschaft am Gemeinde- und Staatsganzen hineinwachsen.

3. Grundsatzfragen und Übereinstimmungen

Die Grundsatzfragen und ungeschriebenen Gesetze des Nachbarschaftswesens sind in der Mehrzahl schon in den beiden vorigen Abschnitten erkennbar geworden. Ihrem Bereiche gehört indessen ein gewichtiges Gebot an, das bisher nur gestreift wurde, nämlich die Forderung, den Umfang der einzelnen Nachbarschaft eher zu eng als zu weit zu bemessen. In einer norddeutschen Großstadt ist gelegentlich ein Plan zur Aufgliederung des Gemeinwesens vorgelegt worden, der Nachbarschaften von je acht- oder neuntausend Menschen ergeben hätte. Eine solche Größe ist keinesfalls vertretbar. Was allerdings die bereits genannte Richtzahl Fünfhundert betrifft, an die man sich gewiß nicht sklavisch binden kann – gemeint sind fünfhundert Wahlberechtigte, also entsprechend mehr Einwohner –, so ist sie – obwohl wohl eher zu hoch als zu niedrig angesetzt – in der bisherigen Praxis vielfach überschritten worden.

> Die Aufteilung einer bei der Erstgründung überdimensionierten Nachbarschaft ist in der Regel zu begrüßen. Sie läßt auf ein verstärktes „Mitgehen" der Nachbarn und ein vertieftes Verständnis für das Anliegen schließen.
>
> Die anfänglichen Befürchtungen, daß solche Aufteilungen schwer durchführbar sein würden, haben sich anscheinend nicht bewahrheitet. So sind beispielsweise in Hameln [39] und in Goslar [40] Teilungen vorgenommen worden, ohne daß sich Schwierigkeiten ergeben hätten.

Die Frage, ob auf eine Begrenzung nach unten zu verzichten sei, sollte verneint werden. *Aldous Huxley,* der mit uns den „Weg der Dezentralisierung und der verantwortlichen Selbstverwaltung" als den „politischen Weg zu einer besseren Gesellschaft" [41] empfiehlt, stellt fest, daß sich in zu kleinen Gruppen „die Skala des Empfindens nicht voll entfalten" könne; auch müßten hier „die verfügbaren gesamten Kenntnisse und Erfahrungen unzureichend bleiben" [42]. Eindringlich warnt er vor der zu großen Gruppe:

„Übersteigen die Gruppen den Höchstumfang, so werden sie sich leicht in Untergruppen vom Höchstumfang aufsplittern, oder aber es besteht die Gefahr, daß die Einzelnen, wenn sie als Menge beisammen bleiben, in den untermenschlichen Betäubungszustand und den Gefühlstaumel der Masse zurücksinken“ [43].

Zwei Fragen, die vielleicht weiterer Klärung noch bedürfen, sind die der Wahl des Vorstehers oder Sprechers und die der Selbständigkeit der einzelnen Nachbarschaft.

Die, wie schon erwähnt, als Möglichkeit grundsätzlich vorgesehene „Abwahl“ jeder gewählten Persönlichkeit schließt das Verfahren der Wahl auf Zeit keineswegs aus. Man tut wohl gut daran, allemal für einen bestimmten Zeitabschnitt zu wählen, innerhalb dessen dann eine den normalen Amtsablauf vorverlegende Abwahl dennoch stattfinden kann.

Zu dem anderen Problem, dem der Selbständigkeit und ihrer etwaigen Einschränkung, ist festgestellt worden, daß zwar „die Selbständigkeit und Freiheit des Handelns der einzelnen Nachbarschaft in Fragen ihres örtlichen Bereiches selbstverständlich unangetastet“ bleiben müsse, im übrigen jedoch dem „Kreis der gewählten Vorsteher und Beisitzer einer ganzen Stadt“ vielleicht einmal gewisse Befugnisse zuzuerkennen sein würden [44].

Gilt in diesen beiden Punkten, daß die junge Einrichtung – bei aller Gebundenheit durch das Gesetz, nach dem sie angetreten ist – noch nicht völlig festgelegt erscheint, so ist natürlich auch über die Rechtsstellung der Nachbarschaften noch nichts Abschließendes zu sagen.

Von etwaiger „gesetzlicher Verankerung“ ist in den Kreisen der Initiatoren zuweilen die Rede. „Gesetzliche Verankerung“ kann hier zweierlei bedeuten.

Einmal ist an die allgemeine Einführung des Gliederungsprinzips von Staats wegen – durch Gesetz oder Verfassungsartikel – zu denken, die die spontane, von Fall zu Fall erfolgende, durch die Nachbarn selbst bewirkte Gründung der einzelnen Nachbarschaft ersetzt hätte bzw. ersetzen würde. Diese Art der Einführung hat Mahraun seinerzeit vorgesehen; seine Anhänger haben die Forderung bis jetzt nicht wiederaufgegriffen.

Zum andern könnte erwogen werden, bestehenden – d. h. nun: von „unten“ erwachsenen – Nachbarschaften, die gewisse Vorbedingungen erfüllen, durch Gesetz, oder vielleicht zunächst Ortsstatut, festumrissene Rechte – durchaus auch Pflichten – zuzuweisen. *Alexander Rüstow* hält es für „nötig, solchen örtlichen

Gruppen Selbstverwaltung, eigene Rechte und Pflichten, eigene Entscheidungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Verantwortungen zu verleihen ... Denn wenn man auf die Möglichkeit beschränkt ist, sich gemeinsam mit unverbindlichen Wünschen an die vorgesetzte Behörde zu wenden, so ergibt das keine ausreichende Integration“ [45].

Im einen wie im anderen Falle – d. h. in dem der allgemeinen Einführung der nachbarschaftlichen Gliederung wie dem der gesetzlichen Zuweisung von Kompetenzen an spontan entstandene Nachbarschaften – besteht sicherlich die Gefahr, daß durch ein Drum und Dran von starren Verfahrensnormen – schließlich, nach zur Genüge vorliegenden Mustern, etwa die Auslegung der Änderung einer Durchführungsverordnung – die Nachbarschaft in ihrem Eigenwuchs behindert wird, an Originalität einbüßt und am Ende verknöchert.

Organ – im Rechtssinne – der Gemeinde oder gar des Staates ist die Nachbarschaft vor einer etwaigen gesetzlichen Verankerung natürlich nicht. Solange sie im positiven Recht nicht figuriert, ist ihren Entschließungen unmittelbar nur der Charakter des Vorschlages oder der Petition oder der Anregung zuzusprechen. Die Frage, ob dies nicht eine Schwäche der Nachbarschaft bedeute, liegt gewiß nahe. Die wirklich lebendige, aktive Nachbarschaft wird indessen im Regelfalle schließlich Gehör finden, selbst wenn sich die Träger der gesetzlich zugemessenen Rechte und Pflichten anfänglich etwas reserviert verhalten. Die Gemeindevertreter haben übrigens allemal zu bedenken, daß die Nachbarn ihre Wähler sind, und zwar nicht nur die seinerzeitigen Wähler, sondern auch die zukünftigen. Die jeweils versammelten Nachbarn sind, wie einmal treffend gesagt worden ist, „die Wählerschaft zwischen den Wahlen“, wobei nicht nur an die Wahlen auf der Gemeindeebene zu denken ist.

Die Nachbarschaft stellt – auch schon vor etwaiger gesetzlicher Verankerung – ein Element unmittelbarer Demokratie dar. Nun ist und bleibt doch auch in einem System ausschließlich mittelbarer Demokratie der gewählte Repräsentant, er sei Person oder Körperschaft, dem ursprünglichen Machtträger im Range nachgeordnet. Dieser ursprüngliche Machtträger ist in der Demokratie natürlich das Volk. In der Nachbarschaft und durch sie spricht das Volk, und damit ist ihr Recht zwar nicht buchstäblich, aber indirekt, in den westdeutschen Verfassungen bereits verankert.

Wenn hier und da bestallte Organe, denen eine Nachbarschaft unbequem wurde, in nur leicht gemilderter Form die Meinung bekundeten, das Volk habe „nicht hereinzureden", so darf man wohl von Restbeständen des Obrigkeitsstaates sprechen, die es noch auszuräumen gilt.

Die Teilnehmer einer 1951 vom *Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e. V.* veranstalteten Arbeitstagung über Bürgerverantwortung in der Gemeinde einigten sich auf die folgende Entschließung: „Den verschiedenen, ohne gemeinderechtliche Grundlage entstandenen Formen bürgerschaftlicher Willensäußerung, z. B. Foren, Nachbarschaften . . . , sollte in den Gemeinden und Gemeindeverbänden Gelegenheit zu weiterer Entfaltung gegeben werden, ohne für ihre Tätigkeitsbereiche und Wirksamkeit schon jetzt feste Zuständigkeiten zu begründen."

Die vorhandenen Institutionen des öffentlichen Lebens, das wird allgemein erkannt und zugegeben, leiden unter Blutleere. Man fordert dementgegen die möglichst enge Verbindung von Volk und Staat, wobei zuweilen übersehen wird, daß, von einem in die Ferne gerückten Staat ganz abgesehen, in städtischen Verhältnissen vielfach nicht einmal die Gemeinde volksverbunden ist. Mindestens in Deutschland kann doch von einer Verbindung zwischen Rathaus und Einwohnerschaft selbst in kaum mittelgroßen Städten oft nicht die Rede sein. Es handelt sich um einen Zustand, den alle einsichtigen Kommunalpolitiker beklagen und den zu beheben es auch außerhalb der Nachbarschaftsbewegung nicht an ernsthaftem und verdienstlichem Bemühen fehlt. Da gibt es beispielsweise Bürgerversammlungen, in denen jedoch in der Regel die Themenstellung einseitig von der Verwaltung ausgeht und der „Mann aus dem Volke" schwerlich dazu kommt, zu sagen, wo ihn der Schuh drückt. Unterschiedlich, aber im allgemeinen auch nicht voll befriedigend, sind die Erfahrungen mit dem sogenannten Forum.

Eine Übersicht über die „Formen bürgerschaftlicher Teilnahme am gemeindlichen Geschehen", die inzwischen freilich nicht mehr durchweg dem jüngsten Stande entspricht, findet man in: Bürgerverantwortung in der Gemeinde, herausgegeben vom Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten, Frankfurt a. M. 1952.

Den Nachbarschaften näher als ein der bezirklichen Untergliederung entbehrendes Forum stehen die Vereinigungen von

Bewohnern je eines Stadtteils, zumal sie in manchen Fällen nicht nur „Belange" vertreten, nämlich zu Stätten geselligen Lebens werden.

Freiherr vom Stein ließ, was wenig bekannt ist, in Stadtteilen wählen. Seine – später abgeänderte – Städteordnung von 1808 sah die Wahl der Stadtverordneten in innerstädtischen Bezirken sowie Bezirksvorsteher vor. Dies gibt gewiß um so mehr zu denken, als es der – gepriesene, aber zumeist unverstandene und jedenfalls gescheiterte – Reformer noch weit überwiegend mit Kleinstädten zu tun hatte.

„Vielleicht noch wichtiger als die bezirksweise Wahl wäre eine bezirksweise Dezentralisation der Stadtverwaltung" (aus einem Briefe, den ein Kenner und Bearbeiter des Fragenbereiches an den Verfasser richtete).

An eine dezentralisierte Stadtverwaltung, eine „Stadtteilverwaltung", zu denken, empfahl auch Verwaltungsgerichtsdirektor *Heinrich Probst*, um übrigens in seinem diesbezüglichen Zeitungsaufsatz den innerstädtischen Wahlkreis mit dem Begriff „Nachbarschaft" in Verbindung zu bringen:

„Man kann bei einer solchen Bezirkseinteilung auch an verhältnismäßig kleine Wahlkreise für die Gemeindewahlen denken, so daß an die Stelle der bis zur Erstarrung eingefrorenen Aufstellung von Partei- oder Interessentenlisten der persönliche Kandidat aus der Nachbarschaft träte, den alle kennen und in seinen Fähigkeiten und charakterlichen Eigenschaften abschätzen können. Ihrem Gewählten könnte diese Nachbarschaft gelegentlich sehr deutlich ihre Meinung sagen, wenn ihr seine Tätigkeit im Gemeindeparlament mißfiele und er ihre Anregungen ignorierte . . . Der Patrizier – Vertrauensmann der Bürgerschaft – ist keineswegs tot; er findet sich auch heute noch, nur . . . jetzt in allen Ständen und Schichten. Unsere heutige Gemeindeverfassung und die Praxis der Selbstverwaltung lassen ihn abseits liegen und nur der Zufall einer parteibürokratischen Gewogenheit läßt ihn an das Werk kommen, das ihm gebührt"[40].

Über den sicherlich fruchtbaren Gedanken der „Stadtteilverwaltung" ist Mahraun insofern noch hinausgegangen, als er – die allgemein durchgeführte nachbarschaftliche Gliederung voraussetzend – an eine weitgehende Dezentralisation des Behördenapparates schlechthin, also nicht nur der Stadtverwaltungen, gedacht hat. So ist, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, seine Anregung zu verstehen, u. U. jeder Nachbarschaft einen

„Geschäftsführer, Syndikus, Schreiber oder Sekretär" zuzuweisen[47].

Den Stadtteil oder die Nachbarschaft bezeichnet als „Wohnbereich" der Verwaltungsfachmann *E. Guilleaume* in einer Denkschrift über eine „Reform der gemeindlichen Selbstverwaltung"[48]. Dieser Wohnbereich nach *Guilleaume* soll nur in der kleinen Gemeinde mit der Gemeinde zusammenfallen, jede größere Kommune nämlich in Wohnbereiche gegliedert werden; für die Großstädte ist, als eine Zwischenstufe zwischen Wohnbereich und Gesamtstadt, der Bezirk vorgesehen. Organe des Wohnbereiches sind der Ortsrat und der Ortsvorsteher. Der Ortsrat wird von allen Bürgern des Wohnbereiches in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt und wählt seinerseits den Ortsvorsteher. Die Ortsräte sind Wahlkörper für den Stadtrat, bzw. in Großstädten den Bezirksrat; es gehen also die Vertreter der beiden höheren Stufen aus indirekten Wahlen hervor. Jeder der Gewählten soll abberufen werden können. Den verschiedenen Körperschaften sollen auch je einige Vertreter der Berufsgruppen und Verbände angehören. Die „Bürgerversammlung" des Wohnbereiches, vor der die Mitglieder des Ortsrates Rede und Antwort zu stehen haben, ist als ein „wichtiges Instrument unmittelbarer Demokratie" gedacht.

Was den Entwurf von der heutigen Nachbarschaft unterscheidet, ist vor allem die ausgesprochene Absicht, das Gemeindeparlament des derzeitigen Typs zu verdrängen und zu ersetzen. *Guilleaume* zielt darauf ab, die Parteien aus den Gemeindevertretungen auszuschließen, da ihr Wille „in den zentralen außerkommunalen Parteiapparaten festgelegt wird". „Vernichtet" sei das Werk des *Freiherrn vom Stein*, seit die Parteien „ihre Funktionäre in die Organe der Selbstverwaltung entsenden und sie anweisen, die Aufgaben der Selbstverwaltung nach außergemeindlichen und gemeindefremden Richtlinien zu lenken". Vorausgesetzt wird durch die Denkschrift eine wirkliche Autonomie der Gemeinde:

„Eine konstitutive Wirkung kann einem Gesetz, das das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung feststellt, nicht zukommen, da die Gemeinden originären Ursprungs sind und ihr Dasein nicht von einem höheren Gemeinwesen ableiten."

Es ist zugegeben, daß ein „Aufbau von unten nach oben" an sich „jedem Schematismus und jeder Reglementierung . . .

widerspricht", und ist daher nicht unbedingt an eine gesetzliche Regelung gedacht:

„Wenn die Bürger eines Wohnbereiches sich freiwillig zusammenfänden und . . . auf freiwilliger Basis ihre eigenen Angelegenheiten selbst beraten würden, würde dies einen starken Eindruck auf die bestehende Gemeindevertretung machen und das Problem einer lebendigen Selbstverwaltung von unten her aufrollen."

In zwei anderen Entwürfen, einem aus dem vorigen Jahrhundert und einem aus unserer Zeit, ist der nachbarschaftsähnliche oder nachbarschaftsgleiche Stadtteil oder Wohnbereich als „Volksgemeinde" bezeichnet.

Aus dem bewegten Jahre 1848 gibt es das Projekt eines Dresdener Gymnasiallehrers und Stadtverordneten *Hermann Köchly*, das 1932 in einer Zeitschrift des Jungdeutschen Ordens unverdienter Vergessenheit entrissen wurde[49]. Es handelt sich um einen „Antrag auf Organisation des Volkes in Volksgemeinden als die alleinige Verwirklichung der Volkssouveränität", datiert Dresden, 4. Juli 1848. Die „Volksgemeinde" dieses Entwurfes umfaßt im Durchschnitt fünfhundert Köpfe, wobei wohl nur an die wahlberechtigten Männer gedacht war, und es soll für die Zugehörigkeit allein der Wohnsitz bestimmend sein; die Bewohnerschaft größerer Ortschaften und der Städte entsprechend aufzuteilen, ist ausdrücklich vorgesehen. Ein gewähltes Präsidium, Rede- und Stimmrecht nur für die Mitglieder, Aussprachen über die Maßnahmen der Behörden und die Verhandlungen der Parlamente, schließlich die Befassung mit sonstigen Tagesfragen: diese Merkmale treffen sämtlich auch für die heutige Nachbarschaft zu. Eine weitere Übereinstimmung ergibt sich dadurch, daß der vorgeschlagenen Institution kein Monopol zufallen, nämlich das allgemeine Versammlungs-, Vereinigungs- und Petitionsrecht des Volkes nicht beeinträchtigt werden soll; daß insbesondere auf Parteien nicht verzichtet werden kann, ist zugegeben. Was nicht fehlt, ist die Anregung, zugunsten der Volksgemeinde den Tätigkeitsbereich der Verwaltung zu beschränken. Eine Abweichung vom derzeitigen Stande des Nachbarschaftsgedankens ist jedoch durch die Forderung von *Köchly* gegeben, die geplante Körperschaft durch gesetzlichen Zwang einzuführen und die Teilnahme des Staatsbürgers zur Pflicht zu machen, welche Bestandteile des Projekts indessen der Auffassung des frühen Mahraun, die man im „Jungdeutschen Manifest" findet, entsprechen.

Vor einigen Jahren fand sich der Begriff der „Volksgemeinde" im Programm der durch Hubertus *Prinz zu Löwenstein* ins Leben gerufenen „Deutschen Aktion":

„Die Volksgemeinde ist eine demokratische Versammlung von Männern und Frauen ohne Unterschied der Partei, die sich zur Aussprache und zu verantwortungsbewußtem Handeln zusammenfinden ...

Die Volksgemeinden sollen zu allen Fragen der Nation Stellung nehmen, zum Gemeinschaftsleben, der Verwaltung und Erziehung, aber auch zur Außenpolitik und den internationalen Beziehungen. Ihre Leitung muß in fester Hand ruhen, um ziellose Erörterungen und ein Sich-Auseinander-Reden zu vermeiden. Die gewichtigsten Meinungen und Vorschläge sind jeweils herauszugreifen und der Gemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen ...

Die Volksgemeinden bilden sich zunächst örtlich. Sie bauen sich später auf Landesebene und schließlich als gesamtdeutsche Vertretung der öffentlichen Meinung auf.

Die örtlichen Volksgemeinden können und sollen sich mit ihren Forderungen unmittelbar an die Volksvertreter, Parteien und Behörden ihres Gebietes und, bis zur Entstehung der Landesgemeinden und der gesamtdeutschen Vertretung, bei Fragen von weiterer Bedeutung auch an die Landes- und Bundesstellen wenden.

Durch die in den Volksgemeinden überparteilich aktivierten Kräfte kann in einem stetigen Strom unmittelbar demokratischer Willensbildungen ein anregender und reinigender Einfluß auf die Gesetzgebung ausgeübt werden"[50].

Soweit – auszugsweise – das Projekt der „Deutschen Aktion". Hier, wie 1848 bei *Köchly*, soll, wie man sieht, die „Volksgemeinde" sich nicht nur mit den auf der Gemeindeebene anfallenden Angelegenheiten befassen.

Was in einer noch so unvollständigen Übersicht über dem Nachbarschaftsgedanken vergleichbare Bestrebungen oder Befunde nicht fehlen darf, ist die Feststellung, daß dieser Gedanke – ob man nun die nachbarliche Hilfe oder die zum Sozialgebilde ausgeformte Nachbarschaft ins Auge faßt – keineswegs eine ausschließlich deutsche Angelegenheit ist.

In den USA ist „the neighborhood"[51] Begriff und Realität[52] und man hat dort nicht rein zufällig ein lebhaftes Interesse an der neuen deutschen Einrichtung bezeigt.

„Eine der schönsten Tugenden des amerikanischen Volkscharakters ist ein instinktives Ethos der Nachbarschaft und Mitmenschlichkeit" *(Hans Egon Holthusen*[53]).

„Aus unserem Tal", in der Umgegend von Washington, berichtete *Peter von Zahn*, daß „nachbarliche Hilfe das A und das O" sei. „Daß sich in unserem Tal die Familien beim Hausbau und beim Zäuneflicken helfen, ist nur ein Beginn. Während der Ferien werfen sie die Kinder in einen Topf. Bei Krankheiten sitzen sie auf dem Sprung, Hand anzulegen. Wer neu zuzieht, hat das Gefühl, als habe man auf ihn gerade gewartet"[54].

In amerikanischen Vorstadtsiedlungen wird der Beitritt Hinzuziehender zum „Community Club" vielfach als so selbstverständlich angenommen, daß das Beitrittsgeld gleich der Summe für den Hauskauf hinzugerechnet wird[55].

Bezeichnend ist übrigens, daß eine amerikanische Baugesellschaft in einem Prospekt die nationale Bedeutsamkeit der „suburbs" durch die Feststellung hervorhob, der Umzug aus der Großstadt an deren Peripherie bringe den entwurzelten Menschen zum verantwortlichen Dasein als Bürger einer übersehbaren Gemeinde zurück[56].

Das von *Holthusen* gerühmte nordamerikanische „Ethos der Nachbarschaft" geht mindestens teilweise auf die Verhältnisse und Erfahrungen in der Erschließungszeit, nämlich das unbedingte Aufeinanderangewiesensein in den Reihen der Pioniere, zurück. Auch in dieser Hinsicht ist „the significance of the frontier in American history" *(F. J. Turner)* nicht zu unterschätzen.

Sodann ist beispielsweise Kanada zu nennen, von wo 1952 eine der großen amerikanischen Nachrichtenagenturen unter Bezugnahme auf die durch Mahraun in Deutschland ausgelöste Bewegung meldete, daß in Montreal und Quebec Nachbarschaften ins Leben gerufen worden seien[57]. In Frankreich gibt es den Ansatz, das einzelne hauptstädtische Wohnviertel (quartier), weil es noch zu groß und unübersichtlich ist, in nachbarliche Kleingemeinden aufzuteilen, die Inseln (îlots) genannt werden; daß diese „Insel" ein „wahres Gemeinwesen solidarischer Familien mit eigener Organisation und Behörde" werde, ist der Wunsch des christlichen Föderalisten *Jean Daujat*, der in der weitgehenden Aufgliederung von Paris eine ernstzunehmende Aufgabe erblickt[58]. Die Schweiz, Vorbild durch das Ausmaß der Gemeindeverbundenheit des Bürgers wie auch durch die relative Selbständigkeit

der Gemeinde gegenüber dem Staate, steuert etwa die Quartiervereine in Basel und die tessinische „vicinantia" (Nachbarschaft) bei. Schließlich fehlt nicht einmal Japan, dessen Städte, was *Aldous Huxley* bemerkenswert findet[59], in Viertel von je etwa hundert Einwohnern unterteilt waren oder noch sind.

Zu erwähnen sind ferner die sogenannten Nachbarschaftsheime. Einer „International Federation of Settlements and Neighborhood Centers" ist der „Verband deutscher Nachbarschaftsheime" angeschlossen, nach dessen Bericht es im Sommer 1956 in der Bundesrepublik und in West-Berlin je sieben solcher Heime gegeben hat. Zu einer Tagung der internationalen Organisation haben sich im genannten Jahre Delegierte aus drei Erdteilen und vierzehn Staaten zusammengefunden; das „Bewußtsein des Anfangs", eines „eben erst Begonnenen", kam zu deutlichem Ausdruck[60]. Wenn der in dieser Bewegung tätige italienische Industrielle *Olivetti* die Settlements, Community Centers und Nachbarschaftsheime als „Bindeglieder zwischen Individuum und Staat" bezeichnet und eine „Monopolisierung des Gemeinschaftslebens durch den Staat und die politischen Parteien" verwirft, hat man es offenbar mit der Blick- und Zielrichtung zu tun, der auch die von uns dargestellten Nachbarschaften verpflichtet sind.

> Natürlich kann von Nachbarschaftsheimen vielerlei Förderung ausgehen. „Blinde treffen sich zum Musizieren, Gehörlosen werden Filme vorgeführt, in der Nähstube können Frauen unter Anleitung schneidern, Kinder – vornehmlich Flüchtlingskinder – kommen zum Spielen und Basteln, für Eltern finden Beratungen statt, und sogar Sprachkurse werden manchenorts geboten. Ausflüge und internationale Begegnungen werden für die Jugendlichen unternommen, und überall steht eine vielbenutzte Bibliothek zur Verfügung"[61].

Unsere recht lückenhafte Zusammenstellung von Anklängen und Übereinstimmungen mag abschließend daran erinnern, daß der Begriff der Nachbarschaft seit Jahren in den Entwürfen der Städteplaner eine Rolle spielt. Es handelt sich dabei um das Problem der schon in der baulichen Anlage zu dezentralisierenden Großstadt, das in den meisten Ländern des Kulturkreises auf der Tagesordnung steht. Bekanntlich sind inzwischen Städtebauer, Verkehrsfachleute, Ärzte, Erzieher, Psychologen

und Soziologen, schließlich – nicht zu vergessen – die Luftschutzexperten, so gut wie einhellig der Auffassung, daß weiteres Großstadtwachstum und neue Großstadtbildung, denkt man an die Großstadt des bisherigen Typs, unbedingt vermieden werden sollten. Ein von zahlreichen Sachverständigen – unter ihnen ist *Walter Gropius* – und in vielen Veröffentlichungen vertretener Lösungsvorschlag fordert das „Dorf innerhalb der Großstadt", wenn man einmal so sagen darf, nämlich den räumlich ein wenig abgetrennten Teilbereich von ein paar tausend Einwohnern, der, im Idealfalle von jeglichem Durchgangsverkehr frei, einen eigenen Mittelpunkt aufweist und den entseelenden Großstadttrubel durch eine der Intimität des Landlebens mindestens angenäherte Atmosphäre ersetzt. Wenn diese innergesamtstädtische Teilgemeinde, der auch gewisse Verwaltungsfunktionen zu überlassen naheliegt, als Nachbarschaft bezeichnet wird, so sähen wir diesen Begriff freilich lieber der noch kleineren Einheit vorbehalten, die in ihrem Rahmen durch eine zusätzliche Unterteilung geschaffen werden könnte.

> Von in der Stadtplanung vorzusehenden Nachbarschaften spricht man beispielsweise in der werdenden Großstadt Marl (am Nordrande des Ruhrgebietes). „Sie sind, von den Hauptstraßen getrennt, die selbständigen Elemente der Großstadt". In diese Teilbezirke, deren jeder den Charakter der Wohngegend bewahren soll – man soll dort „wohnen und nicht hausen" – „kommt nur das hinein, was hinein gehört"[62]. Auszuschließen sind größere Arbeitsstätten und durchlaufender Verkehr.

4. Nachbarschaftliche Überlieferung

Sieht man von Familie, Sippe, Stamm und Volk einmal ab, so gibt es drei Gruppen von Gesellungen oder – da es sich nicht durchweg um sozusagen körperhafte Sozialgebilde handelt – Standorten im sozialen Kosmos. Da ist erstens die Zusammenfassung auf Grund räumlicher Abgrenzung, also die Standortbestimmung nach dem Wohnsitz. An zweiter Stelle sind Stand, Beruf, Schicht, Klasse zu nennen und an dritter Glaube und Weltanschauung, politische Einstellung sowie allgemein Gesinnung, Freundschaft, Neigung, „Wahlverwandtschaft".

Recht nahe steht dieser Gruppierung die durch den französischen Soziologen *René Worms* (1869–1926) vorgenommene Unterscheidung von fünf Arten von Sozialgebilden, für die bestimmend seien: Verwandtschaft, Nachbarschaft, Beruf, wirtschaftliche Lage, freigewählte Zwecke.

Auf die Anschauung, daß der Standort des Einzelnen gegeben ist durch Gebiet (Wohnsitz), Beruf (Stand) und Meinung, geht offenbar die Verfassungskonzeption von *Albert Schäffle* (1831–1903) zurück (Deutsche Kern- und Zeitfragen, I, Berlin 1894, S. 120 ff.).

Adolf Grabowsky unterscheidet Blutlinie, Siedlungslinie und Freundschaftslinie und denkt bei der letzten an „geistige oder wirtschaftliche Verbundenheit" (Politik im Grundriß, Freiburg und Frankfurt a. M. 1952, S. 75).

In unserem Schema umfaßt die dritte Gruppe so durchaus unterschiedliche Gebilde wie beispielsweise die Kirchen, die politischen Parteien und die Sportverbände. Ein gewisses Schwergewicht des ersten, des territorialen Prinzips zeigt sich darin, daß die Gesellungen der beiden anderen Gruppen bei etwas größerer Ausdehnung seiner auch bedürfen, nämlich, wenigstens im Falle organisatorischer Verfestigung, nicht darauf verzichten können, es je im eigenen Rahmen anzuwenden. Es gilt als selbstverständlich, daß ein Verband oder eine Partei in bezirk-

liche und örtliche Untergruppen gegliedert ist, oder daß eine Kirche sich aus Ortsgemeinden zusammensetzt, über denen regionale Zwischenstufen – Kirchensprengel, Bistum, Landeskirche – sich erheben.

Die Sozialgebilde der zweiten und der dritten Gruppe weisen vielfach auf Gegensätze hin; auch gibt es hier Ausschließungsgründe, vielleicht besser gesagt Gründe für eine Nichtzugehörigkeit. Für die Gesellungen der dritten Gruppe gilt, daß man – von rein listenmäßiger Kirchenzugehörigkeit abgesehen – keiner von ihnen ohne weiteres angehört, den etwaigen Platz in einer von ihnen nur nach Entschluß und Wahl einnimmt und mehreren von ihnen angehören kann, beispielsweise gleichzeitig einer Partei, der Turnerschaft und einer Stammtischrunde. Diese Gruppe ist durch ein vielfaches Neben- und Ineinander gekennzeichnet.

Was die erste Gruppe angeht, so liegt zweifellos die Frage nahe, ob es in unserer Zeit ihr zuzurechnende echte Sozialgebilde überhaupt gibt, mit anderen Worten, ob nicht nur der dieser Gruppe entsprechende Grundsatz räumlicher Gliederung noch eine Realität darstellt, indem es sich bei ihm um ein wirklich geübtes Verfahren handelt. Dieses Verfahren liegt einmal der Erfassung der Gemeinde- und Staatsbürgerschaft durch die Behörden zugrunde, die nach dem Wohnsitz vorgenommen wird; zum anderen findet es, wie bereits gesagt, gegenüber Gebilden der beiden anderen Gruppen Anwendung. Im ersten Falle kommen keine Gesellungen zustande, da durch die amtliche Eintragung nicht Mensch zu Mensch geführt wird; im zweiten ist das gesellungsstiftende, das ursprünglich konstituierende Prinzip nicht das räumliche. Gewiß existieren heutzutage Sozialgebilde der ersten Gruppe wenigstens in den Städten nur in Ausnahmefällen; insoweit fordert der Nachbarschaftsgedanke einen Vorstoß in Neuland. Das heißt jedoch nicht, daß er weithergeholt oder eine gewaltsame Konstruktion sei, und auch nicht, daß er des Vorbildes, der Vorgeschichte und der Tradition, entbehre.

Wohl kaum zu bestreiten ist die Einfachheit und Klarheit der räumlichen Gliederung. Sobald dieses Prinzip zugrundegelegt ist, gibt es keine Überschneidung und ist, was die Zugehörigkeit des Einzelnen betrifft, jede Ungewißheit ausgeschlossen

– von etwaigen Meinungsverschiedenheiten über die im Raume zu ziehenden Grenzen, als auf einer anderen Ebene liegend, abgesehen. Diese Art der Gruppenbildung, die Zusammenfassung der einander Benachbarten, hat zudem – wenigstens im Regelfalle – nichts mit den Gegensätzen unter den Menschen, ihren voneinander abweichenden Interessen, Gesinnungen und Zielsetzungen, zu tun.

Nachbar ist jeder, da jeder einen Wohnsitz hat. Selbst der einsam Wohnende hat Nachbarn. Aber damit ist noch nicht die erlebte und gerätigte Nachbarschaft gegeben. Soll diese zustandekommen, so muß zu der einfachen Eigenschaft, Nachbar zu sein, noch etwas hinzutreten. In primitiven Verhältnissen ist der gemeinte Schritt, eine durch Haltung und Tat sich vollziehende Hinwendung zu dem und den Nebenmenschen, ein kleiner. So kann man sagen, daß die Nachbarschaft auf ein hohes Alter zurückblickt, obwohl die geschilderte Nachbarschaft unserer Tage nur zu oft nichts vorfindet, an das sie anknüpfen könnte. Die Linie von der frühen Nachbarschaft zu dieser heutigen ist überwiegend ideeller Art, aber darum nicht geringzuschätzen.

Die frühe Nachbarschaft steht, auf den Zeitpunkt der Entstehung hin betrachtet, in der Reihe der innervolklichen Kleingruppen hinter Familie und Sippe. Als die Siedlungsgemeinschaft nicht mehr nur Blutsverwandte umfaßte, stellten Familie und Sippe nicht mehr das alleinige Gesellungsprinzip dar; es ergab sich die Nachbarschaft. Um 700 v. Chr. betont der Grieche *Hesiod* in seinem Lehrgedicht „Werke und Tage", daß „böser Nachbar ein Fluch, ein Segen aber der gute" sei, und daß dieser gute Nachbar, ist Feuer ausgebrochen, „nicht erst sich schürzt, dieweil die Vettern sich schürzen". So ist vor mehr als zweieinhalb Jahrtausenden schon gesagt worden, daß in der Stunde der Not auf den Nachbarn mehr Verlaß sei als auf Blutsverwandte.

Das deutsche Wort Nachbar deckt sich höchstwahrscheinlich mit dem „Nah-bauern" oder – mittelhochdeutsch – „nachgebur". „Bauer" bedeutete ursprünglich nicht nur Ackerbauer, sondern auch Wohnung, welcher Sinn in dem Begriff Vogelbauer noch lebendig ist. „Gebur" ist der Mitbewohner, „nachgebur" der nahe Mitbewohner; es hat also das schöne alte Wort Nachbar

nicht den geringsten Sinnwandel erfahren. Der genannten zweiten Bedeutung des Wortes Bauer ist es vermutlich zuzuschreiben, daß früher auch städtische Nachbarschaften manchenorts als Bauerschaften und städtische Nachbarschaftsvorsteher als Bauermeister oder Burmeister – als Familienname noch vorhanden – bezeichnet worden sind.

Die von *Hesiod* festgestellte Bedeutung guter Nachbarschaft hat viele Jahrhunderte hindurch vollkommen unvermindert fortbestanden. Sie wird etwa durch *Luther* bezeugt, der in den Kleinen Katechismus die Bitte um „getreue Nachbarn" aufnahm, an der es besonders auffällt, daß sie die getreuen Nachbarn in das tägliche Brot, in die „Leibesnahrung und -notdurft", man darf fast sagen in das Existenzminimum, einbezieht. Der deutsche Hochschullehrer, der 1951 im Gespräch mit einem Freunde des Verfassers den Wert des Nachbarschaftsgedankens durch die Bemerkung herabzusetzen versuchte, er könne in Notfällen jederzeit den Arzt oder die Polizei oder die Feuerwehr herbeirufen und bedürfe somit des Nachbarn nicht, hat – um die sonstige Verfehltheit seines Einwurfes beiseitezulassen – nicht bedacht, daß einige Jahre zuvor vielleicht nicht in seiner im Kriege unbeschädigt gebliebenen Mittelstadt, aber an sehr vielen anderen Orten, die Dinge anders lagen.

Sie liegen auf dem Lande noch heute vielfach anders. Der Bauer weiß, daß er immer einmal wieder auf den Nachbarn angewiesen ist. Von in jüngster Zeit beobachteten Rückgangserscheinungen abgesehen, ist die dörfliche Nachbarschaft als eine Realität auf unsere Tage gekommen. Allerdings sind im Dorfe auch ganze Familien oder Höfe durch alteingewurzelte, von Generation zu Generation vererbte Feindschaften geschieden, deren Ursprung vielfach gar nicht mehr bekannt ist und die dennoch so etwas wie eine sorgsame Pflege erfahren. In städtischen Verhältnissen – bei einem Grade etwaiger Bekanntschaft, der im Durchschnitt ein geringerer ist als auf dem Lande – treten sich die Menschen in der Regel unbefangener als dort gegenüber; Gegensätze zwischen zwei Mietsparteien in einem städtischen Wohnhause sind vielleicht auf die Frauen beschränkt, weil die Männer am Abend „Ruhe haben" wollen, und werden schon dadurch kaum zur Erbfeindschaft, daß früher oder später mindestens der eine Teil auszieht und man sich aus den Augen verliert.

Es wäre abwegig, die dörfliche Nachbarschaft zu idealisieren, also etwa anzunehmen, daß sie überwiegend oder ausschließlich auf sittlichen oder gar religiösen Erwägungen beruhe. In der Form der nachbarlichen Hilfe ist sie durch die überkommenen – seit einiger Zeit freilich weithin sich wandelnden – ländlichen Lebens- und Arbeitsverhältnisse geboten und zu einem guten Teil eine Sache der Nützlichkeit. Dem Nachbarn wird geholfen, weil man irgendwann die gleiche oder eine ähnliche Hilfe wird in Anspruch nehmen müssen. Insoweit handelt es sich, wie *Ernst Lehmann* in einer Schilderung des alten deutschen Nachbarschaftswesens[63] festgestellt hat, um „Hilfe um Wiederhilfe"[64]. Im einzelnen kann oder konnte sie sehr weit gehen.

> „Die Nachbarhilfe ist das Rückgrat des Bestandes alles unorganisierten Nachbarschaftswesens. So selbständig auch der Bauer auf seinem Hofe ist und mit den Seinen ein Ganzes für sich bildet, bei Unglück im Stall, beim Kalben, bei der Schafschur, beim Schweineschlachten, bei Krankheiten oder gar bei Feuersbrunst ist er auf die Hilfe der Nachbarn angewiesen ... Ergänzungen von Hof zu Hof sind nötig in landwirtschaftlichen Werkzeugen und Geräten, Körperkräften und im Austausch von Erfahrungen und Einsichten ...
>
> Zwischen guten Nachbarn, noch mehr zwischen guten Nachbarinnen, kann alles geliehen werden, vom Spaten bis zum angeschnittenen Weizenbrot, wenn mitten in der Woche unverhofft Besuch kommt, dem man etwas auftragen muß. Man hilft sich gegenseitig bei der Geburt von Tier und Mensch, bei der Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen, bei häuslichen und wirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. bei der Ernte, wenn es an Arbeitskräften mangelt, man verrichtet die wichtigsten Arbeiten füreinander, etwa Melken und Füttern, wenn der Nachbar einmal einen Tag über Land ist ...
>
> Was immer einem fehlt oder augenblicklich beschädigt oder beim Handwerker ist, leiht man vom Nachbar aus ... Selbst Geld borgt man sich getrost in eiligen Fällen vom Nachbar. Das alles geschieht natürlich nicht, ohne daß man ein paar Worte wechselt oder Neuigkeiten austauscht. So schafft der durch die Bittleihe bedingte tägliche Verkehr auch seelisch-geistige Beziehungen, zumal die Gespräche zwischen Tür und Angel nicht